

Wandsbek im Januar 2023

Mehr Wohngeld für mehr Menschen Beantragen Sie Ihren Wohnkostenzuschuss – jetzt!

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Wohngeld ist der monatliche Zuschuss zur Miete oder zu den Wohnkosten (Lastenzuschuss) von Eigentümerinnen und Eigentümern, auf den Sie nach den gesetzlichen Regeln des „Wohngeld-Plus-Gesetzes“ einen Anspruch haben. Der Wohnkostenzuschuss soll Ihnen helfen, die steigenden Wohnkosten zu bezahlen. Anspruchsberechtigt sind Menschen mit einem geringen Einkommen.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt das Wohngeld-Plus-Gesetz, das den Personenkreis der Berechtigten erheblich erweitert und den staatlichen Miet- bzw. Lastenzuschuss um eine Heizkostenkomponente erweitert. Laut der Stiftung Warentest erhalten die Haushalte dann im Schnitt 370 Euro Zuschuss im Monat.

Anspruch darauf haben jetzt auch pflegebedürftige Menschen in stationären Einrichtungen, **sogenannte „Selbstzahler“**. Keinen Zuschuss erhalten Personen, die z. B. als Empfänger von „Grundsicherung im Alter“ bereits einen vergleichbaren Zuschuss zu ihren Wohnkosten bekommen.

Stellen Sie den Antrag auf einen Wohnkostenzuschuss erstmalig, wird erst ab dem Monat der Zuschuss gezahlt, in dem Sie Ihren Antrag bei der „Zentralen Wohngeldstelle“ gestellt haben. Da Sie möglicherweise den „offiziellen“ Antrag erst anfordern und die erforderlichen Anlagen zusammenstellen müssen, verstreicht wertvolle Zeit. Um dennoch kein Geld zu verlieren, benutzen Sie den auf der Rückseite abgedruckten „Formlosen, fristwahrenden Antrag“, um Zeit zu gewinnen. Benutzen Sie ihn als Kopiervorlage oder schicken Sie ihn ausgefüllt an die

Zentrale Wohngeldstelle – Neuantrag
Billstraße 82-84, 20539 Hamburg

Sie haben dann Zeit, um in Ruhe den eigentlichen Wohngeldantrag zu stellen und die Entscheidung der Zentralen Wohngeldstelle darüber abzuwarten.

Für den Antrag auf Wohngeld von Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen, sogenannte „Selbstzahler“, gelten besondere Regelungen.

Erhalten Sie bereits Wohngeld- oder Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, müssen Sie nichts unternehmen. Die Umstellung erfolgt durch die bezirkliche Wohngeldstelle automatisch.



Fragen Sie bei den Betreuungsdiensten in Ihren Einrichtungen nach oder wenden Sie sich dazu an das Beratungstelefon der Zentralen Wohngeldstelle Hamburg unter der **Rufnummer 040-428 28 60 00**.

Auch bei allen übrigen Nachfragen empfehlen wir diese Telefonnummer! Die Erstanträge werden dort zentral bearbeitet, Nachfragen zum Sachstand des Erstantrags können durch die bezirkliche Wohngeldstelle nicht beantwortet werden.

Wie hoch Ihr Einkommen sein darf, um Wohngeld zu bekommen, lässt sich pauschal nicht beantworten, da das von verschiedenen Faktoren abhängt. Das sind das Einkommen, die Miete, die Haushaltsgröße, evtl. Freibeträge (z. B. bei einem Grad der Behinderung, GdB, von 100%). Wir empfehlen bei einem monatlichen Einkommen von unter 1.400 Euro (für eine alleinlebende Person) einen Wohngeldantrag zu stellen.

Sind Sie sich im Unklaren über Ihren Anspruch, empfehlen wir Ihnen, stellen Sie einen Antrag!

1) An
Zentrale Wohngeldstelle
Billstraße 80
20539 Hamburg

2) An
Soziales Dienstleistungszentrum
Wohngeldstelle
Wandsbeker Allee 73, 22041 Hamburg

Formloser Wohngeldantrag zur Fristwahrung

Hiermit stelle ich einen formlosen Wohngeldantrag zur Wahrung der Frist für Wohngeld. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wohngeld als Mietzuschuss Lastenzuschuss (bei selbstgenutztem Wohnungseigentum)

Art des Antrags

Erstantrag Bitte schicken Sie mir den zugehörigen Antragsvordruck, die Erläuterungen und die Checkliste für die Anlagen

Antragsteller/in (Wohngeldberechtigte/r)

Herr/Frau	Vorname	Nachname

Geburtsdatum	Geburtsort

Der Antrag gilt für den von mir genutzten Wohnraum in

Straße und Nr.	Postleitzahl und Ort

E-Mail (falls vorhanden)	Telefonnummer (falls vorhanden)

Dieser Wohngeldantrag dient der Fristwahrung. Den Hauptantrag zum Miet- bzw. Lastenzuschuss werde ich mit dem amtlichen Vordruck samt den erforderlichen bzw. den ergänzenden Nachweisen innerhalb eines Monats bei der Wohngeldstelle nachreichen. Sollten erforderliche Unterlagen oder Nachweise noch fehlen, so werde ich das mitteilen und die Unterlagen schnellstmöglich nachreichen.

Mir ist bekannt, dass die Wohngeldstelle erst bei vollständig eingereichtem amtlichen Antragsvordruck samt allen Nachweisen und Unterlagen meinen Leistungsanspruch auf Wohngeld prüfen und entsprechend bearbeiten kann.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller/in
Hamburg		

Erläuterung:

- 1) Anträge auf Mietzuschuss immer an die zentrale Wohngeldstelle richten.
- 2) Der Antrag auf Lastenzuschuss (bei selbstgenutztem Wohnungseigentum) geht noch bis zum 28.02.2023 an die bezirkliche Dienststelle, ab 01.03.2023 an die zentrale Wohngeldstelle